



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Rheinland-Pfalz-Saarland

301 – 7161.31 AÜG 3453

Saarbrücken, den *16*.03.2007

NEUAUSFERTIGUNG

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

Schmitt Personalmanagement GmbH
Fritz-Dobisch-Straße 10 a
66111 Saarbrücken

vertreten durch den Geschäftsführer,

Herrn Johannes Schmitt,

die ab **28.02.2002** geltende **Erlaubnis** zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern **unbefristet verlängert.**

Im Auftrag

(Schiro)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden (§ 1 b AÜG).